

Änderung der Verordnung über die Verwertung von Fundgegenständen und die Verwendung des Erlöses (Fundverordnung)

Änderung vom 5. Dezember 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 270 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Verwertung von Fundgegenständen und die Verwendung des Erlöses vom 17. Dezember 1960²⁾ (Stand 1. Juli 1994) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (neu)

²⁾ Hat die Kantonspolizei die Sache gefunden und aufbewahrt, fliesst der Erlös bis zu einer Höhe von 5'000 Franken in ihre Erfolgsrechnung. Für Erlöse über diesem Maximalbetrag gilt Absatz 1 zweiter Satz.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ BGS [212.555.](#)

GS 2011, 63

Solothurn, 5. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2011/2543 vom 5. Dezember 2011.

Veto Nr. 272, Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2012.